

Syrien in der hethitischen Historiographie*

von HORST KLENGEL

Um das Thema zu präzisieren und seine besondere Fragestellung zu verdeutlichen, sei zunächst auf zwei Einschränkungen verwiesen, die im Titel bereits anklingen. Einmal handelt es sich hier um die *Geschichtsschreibung*¹, nicht um historische oder historisch verwertbare Texte schlechthin. Ist das für eine Geschichtsdarstellung verfügbare Material aus Boğazköy ziemlich umfangreich², so sind Zeugnisse einer Historiographie demgegenüber weniger zahlreich vertreten.³ Dabei ist ferner zu berücksichtigen, daß es eine Geschichtsschreibung im Sinne einer um die Aufklärung eines historischen Sachverhalts bemühten Geschichtsforschung nicht gab. Wenn auch bekannt ist, daß ältere Geschichtsdokumente gelegentlich zu Rate gezogen wurden⁴, so erfolgte

* Vortrag, gehalten am 18. September 1968 anlässlich der Brockelmann-Ehrung in Halle/Saale.

¹ Die zuweilen (vgl. etwa RLA III/3, 216ff.) verwendete Bezeichnung „Geschichtswissenschaft“ erscheint nicht ganz zutreffend und sollte (s. auch RLA III/3, 220) durch den Terminus „Geschichtsschreibung“ ersetzt werden. Die Gründe dafür dürften sich auch den nachfolgenden Ausführungen entnehmen lassen. – Im folgenden verwendete Abkürzungen: AfO = Archiv für Orientforschung; JAOS = Journal of the American Oriental Society; JCS = Journal of Cuneiform Studies; KBo = Keilschrifttexte aus Boghazkōi; KF = Kleinasiatische Forschungen; KUB = Keilschrifturkunden aus Boghazkōi; MAOG = Mitteilungen der Altorientalischen Gesellschaft; MDOG = Mitteilungen der Deutschen Orient-Gesellschaft; MIO = Mitteilungen des Instituts für Orientforschung; MVAG = Mitteilungen der Vorderasiatisch-Ägyptischen Gesellschaft; OLZ = Orientalistische Literaturzeitung; Or NS = Orientalia, Nova Series; PRU = Le Palais Royal d'Ugarit; RHA = Revue Hittite et Asianique; RLA = Reallexikon der Assyriologie; RS = Ras Schamra (Ugarit), Grabungsnummer; VDI = Vestnik Drevnej Istorii; ZA NF = Zeitschrift für Assyriologie, Neue Folge.

² Allgemein vgl. den Catalogue von E. Laroche (RHA 58–62, 1956–1958), für Syrien die Zusammenstellung in meiner „Geschichte Syriens im 2. Jahrtausend v. u. Z.“, Teil I, Berlin 1965, und II, Berlin 1969; im folgenden abgekürzt GS.

³ Dazu H. G. Güterbock, ZA NF 10, 1938, 94ff.; A. Kammenhuber, Saeculum 9, 1958, 136ff.; H. Otten, RLA III/3, 1964, 220f.; A. Kammenhuber, Kindler Literatur-Lexikon III, 1967, 1734ff.

⁴ So informierte sich Šuppiluliuma an Hand einer Tafel über den Kuruštama-Vertrag über das frühere Verhältnis Hattis zu Ägypten (Taten Šuppiluliumas, Fragment 28, s. H. G. Güterbock, JCS 10, 1956, 98), Muršili II. zitierte wörtlich aus dem Aziru-Vertrag (KBo III 3 III 13ff., s. H. Klengel, Or NS 32, 1963, 43) und fand auf zwei „uralten“ Tafeln Vorgänge notiert, die ihn zur Erkenntnis sündhaften Verhaltens führten (2. Pestgebet, s. A. Götze, KF I, 1930, 208ff.). Der Vertrag mit Talmišarruma von Halab wurde seitens des Muwatalli auf Grund einer älteren

ihre Auswertung doch im Dienste einer bestimmten politischen oder didaktischen Zielsetzung. Bestimmend war die konkrete historische Situation, aus der die Geschichtsschreibung jeweils geboren wurde, auch wenn sie nicht in jedem Falle vom modernen Historiker exakt dargelegt werden kann. Die Freude der Hethiter an historischen Erzählungen, wie wir sie gerade aus der Überlieferung des älteren Hattireiches kennen, steht dazu in keinem Widerspruch: Diese Erzählfreudigkeit gehörte nicht in den Bereich der eigentlichen, d. h. der offiziellen Historiographie.¹ Weiterhin ist darauf hinzuweisen, daß die Hethiter – ebenso wie auch die anderen Völker Vorderasiens in altorientalischer Zeit – sich nur mit der Darstellung ihrer eigenen Vergangenheit befaßten oder die Herrscher selbst über ihre eigenen Taten oder die ihrer Vorgänger berichteten. Historische Rückblicke in die Vergangenheit anderer ethnischer oder territorialer Einheiten liegen zwar vor – etwa in den Einleitungen der Staatsverträge –, werden aber ganz aus dem Blickwinkel der hethitischen Politik und der Berührung zwischen *Hatti* und dem anderen Bereich gegeben. Voraussetzung war also die Verbindung zwischen hethitischer und auswärtiger Geschichte, ihre Verflechtung miteinander oder ihre Überschneidung zu dem Zeitpunkt, der den Anlaß zur Historiographie bot. Auch Syrien erscheint daher nur dann in der hethitischen Geschichtsschreibung, wenn diese Bedingungen erfüllt waren. Dabei spielten die politisch-militärischen Kontakte die ausschlaggebende Rolle, die auf anderen Bereichen, wie etwa im Handelsverkehr, eine sekundäre; denn die offizielle Historiographie konzentrierte sich auf die Person des Königs und das königliche Handeln, zudem nicht auf das Normale und Alltägliche. Gerade das Außergewöhnliche wurde als überlieferungswürdig erachtet, das, was geeignet war, dem hethitischen König und Staat Prestige zu verschaffen; darüber darf auch die zuweilen, insbesondere in der Annalistik verwendete sachliche Form der Berichterstattung nicht hinwegtäuschen.

Aus dieser Situation heraus wird es verständlich, daß es im wesentlichen die beiden Perioden besonders erfolgreicher hethitischer Aktivität in Syrien waren, die das Interesse der Historiographen auf sich lenkten und im Sinne einer propagandistischen Zielsetzung geradezu zu einer schriftlichen Überlieferung herausforderten: Einmal während des älteren Hattireiches der erste Vorstoß der Hethiter nach Syrien unter *Hattušili I.* und *Muršili I.*, der in der Eroberung von *Halab* gipfelte²; zum anderen die Auseinandersetzung mit Mitanni und Ägypten um den Besitz Syriens seit der Regierungszeit des *Šuppiluliuma*, die etwa um 1350 einsetzte und bis zum Friedensschluß zwischen *Hattušili III.* und Ramses II. wähnte (um 1270).³ Das Schwergewicht der Darstellung liegt dabei auf der Gewinnung Syriens unter *Šuppiluliuma* sowie einer erneuten Eroberung unter *Muršili II.* während dessen ersten neun Regierungsjahren.

Vertragstafel erneuert (KBo I 6, s. E. Weidner, Politische Dokumente aus Kleinasiens, Leipzig 1923, 80f.; im folgenden abgekürzt: PDK).

¹ Vgl. auch H. G. Güterbock, ZA NF 10, 1938, 96f.

² Dazu GS I und II passim, ferner G. G. Giorgadze, VDI 1/1964, 3ff.; H. Otten, Saeculum 15, 1964, 115ff.

³ Dazu W. Helck, Die Beziehungen Ägyptens zu Vorderasien im 3. und 2. Jahrtausend v. Chr., Wiesbaden 1962, 109ff.

Die zwischen diesen beiden Perioden verstärkter hethitischer Aktivität in Syrien liegende Zeit ist weithin noch in Dunkel gehüllt. Künftige Neufunde oder auch Texteditionen werden hier vielleicht bald klarer sehen lassen und auch auf die Frage eine Antwort erlauben, ob wir eine Reihe historischer Quellen diesem Zeitraum zuweisen dürfen.

Im folgenden sei nun die auf die beiden Abschnitte hethitischer Expansion in Syrien bezogene Geschichtsschreibung kurz betrachtet, wobei in diesem Zusammenhang weniger interessiert, was im einzelnen berichtet wird, sondern auf welche Weise das geschieht.

Für die erste Periode stellt die neue *Hattušili-Bilingue* das bisher früheste Zeugnis einer offiziellen, wenn auch starke literarische Tendenzen zeigenden Historiographie dar.¹ Die Bilingue ist das älteste Zeugnis einer annalistischen Berichterstattung, wie sie dann während der Großreichszeit volle Ausbildung erfuhr. Absicht des Textes ist die Überlieferung erfolgreicher Unternehmungen des Herrschers.² Der Hinweis auf ähnliche Taten Sargons von Akkad³ bedeutete ein bewußtes Anschließen an die Traditionen Mesopotamiens. Dem König wurde dadurch Ansehen verliehen und er wurde eingereiht unter die großen Herrscher Vorderasiens. Es ist auffällig, daß in der Bilingue die Stadt *Halab*, das stärkste Machtzentrum Nordsyriens, nur in der Form erwähnt wird, daß sie Truppen gegen die Hethiter aufstellte, die zusammen mit denen von *Haššu* am Adalur-Gebirge geschlagen wurden. Weder *Halab* noch *Uršu* werden als direkt angegriffene Orte genannt; nur das Land (!) *Uršu* wurde „vernichtet“ und geplündert, nachdem es zuvor als eine Station auf dem Vormarsch notiert ist. Man weiß andererseits durch einige historische Textfragmente und auch Texte mythologisch-erzählenden Inhalts, daß *Halab* durchaus Ziel der hethitischen Expansion war⁴, und die Erzählung über die Belagerung von *Uršu*⁵

¹ Vgl. dazu vorläufig die Bemerkungen von H. Otten in MDOG 91, 1958, 75ff. sowie Saeculum 15, 1964, 120f. – A. Kammenhuber, Saeculum 9 (1958) 154 Ann. 101, hat den Text als ein Anzeichen dafür gewertet, daß mit *Hattušili I.* der historische Sinn durchbreche und damit die episch-mythisierende Darstellung abgelöst werde. Das kann nur insofern unterschrieben werden, als eben die Unternehmungen des *Hattušili I.* eine historiographische Aufzeichnung stimulierten. Zudem ist es möglich, daß der akkadische Text von einem aus Nordsyrien stammenden Schreiber fixiert wurde, der im Zusammenhang mit *Hattušilis* Aktionen in Syrien nach *Hatti* kam.

² Nach H. Otten, MDOG 91, 1958, 82 Anm. 24, sollte mit dem akkadischen Text der Bewohner Nordsyriens angesprochen werden. Daß die Sprache bei den historiographischen Texten jeweils zu berücksichtigen ist, d. h. die Texte dem anzusprechenden Kreis gemäß verfaßt wurden, zeigen besonders deutlich die Staatsverträge. H. G. Güterbock, JAOS 84, 1964, 108, macht noch auf eine weitere Erklärung aufmerksam, die für die Abfassung des akkadischen Bilinguentextes gegeben werden könnte: Die Hethiter haben sich zunächst der Sprache ihrer Lehrmeister im Schreiben bedient und sind erst später, allerdings noch zur Zeit *Hattušilis I.*, dazu übergegangen, ihre eigene Sprache auch für die Abfassung historiographischer Texte zu verwenden.

³ H. G. Güterbock, JCS 18, 1964, 1ff.

⁴ H. Otten, ZA NF 21, 1963, 156ff. (KBo III 41); vgl. ferner die in GS I 142f. und 146f. genannten Texte.

⁵ KBo I 11, s. H. G. Güterbock, ZA NF 10, 1938, 113ff.

bezeugt ein wenig glückliches Unternehmen gegen diese Stadt. Daß in der Bilingue beide Orte nicht als Angriffsziele erscheinen, kann einmal darauf zurückgeführt werden, daß sie erst nach dem sechsjährigen Berichtszeitraum der Bilingue direktes Ziel der hethitischen Armee waren. Aber es ist auch gut möglich, daß eben dem Charakter und der Tendenz des Textes eine Aufnahme dieser wenig positiven Ereignisse nicht entsprochen hat. Daß der Rückschlag auf die Unternehmungen der ersten beiden Jahre nicht verschwiegen wird, wäre dazu kein Widerspruch; denn es gelang Hattušili sehr rasch, der Situation Herr zu werden, und für den Historiographen bot sich damit die Gelegenheit, Entschlußkraft und Stärke des Königs umso mehr hervorzuheben.¹ Dem Tiefpunkt gegenüber zeigte sich das den erzählerischen Höhepunkt darstellende² Endresultat als besonders positiv und beeindruckend; es gab dann auch Anlaß zur historiographischen Aufzeichnung. Ḫalab jedenfalls vermochte nicht eingenommen zu werden, und das Schicksal Uršus zur Zeit des Hattušili I. ist unklar. Die Erzählungen geben über die Ereignisse der Zeit Hattušilis I. offenbar ein ehrlicheres Bild, als die offizielle Geschichtsschreibung es zu geben vermochte; sie sind dafür aber in den Einzelheiten weniger zuverlässig. Im Erlaß des Telipinu³ wird Hattušili Syrienvorstoß nur ganz knapp als lehrhaftes Beispiel innerer Geschlossenheit Hattis angeführt. Dasselbe gilt für die Notiz über Muršilis I. Eroberung von Ḫalab und weiter sogar von Babylon, da auch hier die außenpolitischen Ereignisse nur als Ergebnis geeinter hethitischer Kraft berichtet werden, wobei Details nicht interessierten. Demgegenüber hat die Einnahme von Ḫalab, die Hattušili I. seinem Adoptivsohn Muršili I. als Programm mitgegeben hatte, in den historischen Quellen einen breiteren Widerhall gefunden – nicht nur deshalb, weil sie einen militärischen Triumph über den stärksten syrischen Gegner darstellte, sondern weil spätere Ansprüche auf Nordsyrien daraus abgeleitet werden konnten.⁴ In der historischen Einleitung des Talmišarruma-Vertrages⁵ war man sich der wenig erfolgreichen Unternehmungen Hattušilis gegenüber Ḫalab wohlbewußt. So sprach man hier nur so darüber, daß man zwar die Hethiter als Sieger in einem Zusammenhang mit Ḫalab erwähnen konnte, ohne die Einnahme der Stadt zu behaupten und damit eine offene Unwahrheit auszusprechen. Daher wohl die Formulierung, daß Hattušili I. das Königtum Ḫalabs „erfüllte“, worunter wir eine Art kultischer Vorbereitung der späteren Einnahme verstehen könnten, die das Wegführen der Statue des Wettergottes von Ḫalab aus der Stadt Haššu meinte.⁶ Muršili dann hat das Königtum Ḫalabs „vernichtet“.

¹ Die Überwindung von Schwierigkeiten wird etwa auch in den „Mannestaten Šuppililiumas“ und den Muršili-Annalen berichtet – aber eben gerade deshalb, weil sie überwunden wurden.

² H. Otten, MDOG 91, 1958, 84 und Saeculum 15, 1964, 120f.

³ Textbestand s. E. Laroche, Catalogue Nr. 21 (RHA 58, 36), vgl. zur Stelle J. Friedrich, Der Alte Orient 24/3, 1925, 6ff. (Übersetzung).

⁴ Vgl. dazu GS I 149f.

⁵ KBo I 6 und Dupl., s. Weidner, PDK 80ff.; A. Götze, MAOG IV, 1928–29, 59ff.; H. Klengel, ZA NF 22, 1964, 213ff.

⁶ Vgl. H. Klengel, l. c. 215.

Hinsichtlich des zweiten Zeitraums hethitischer Aktivität in Syrien verfügen wir zunächst über eine Reihe historiographischer Zeugnisse, die sich der Begründung des Großreichs durch Šuppiluliuma widmen. Unter den einschlägigen Texten sind die zeitgenössischen Staatsverträge am interessantesten. Sie zeigen, ausgehend von der konkreten politischen Situation des jeweiligen Vertragschlusses, die propagandistische Zielsetzung am deutlichsten. Es handelt sich hier um die historischen Einleitungen der Staatsverträge mit Mattiwaza von Mitanni und einer Reihe syrischer Fürsten. Vom Mattiwaza-Vertrag liegen zwei akkadische Fassungen vor: Eine aus der Sicht des Šuppiluliuma, die andere aus der des Mattiwaza, wobei letzterem gewiß hethitischerseits die Feder geführt wurde.¹ Den offiziellen Verfassern entsprechend sind die Akzente in den historischen Einleitungen verschoben. Während Šuppiluliuma die hethitischen Unternehmungen ausführlich darlegt, die dem späteren Eingreifen in Mitanni vorausgingen – die Besiegung von Išuwa und Syrien bis zum Libanon – steht bei Mattiwaza die ihm gewährte hethitische Hilfe im Vordergrund; über Syrien erfahren wir daher aus seiner Vertragseinleitung wenig. Šuppiluliumas Ausführlichkeit bei der Darstellung der voraufgehenden Ereignisse liegt gewiß darin begründet, daß er es für geboten hielt, dem Sohn des einstigen Gegners Tušratta die Beziehungen von Anbeginn an darzustellen und ihm somit die hethitische Sicht der Ereignisse zu vermitteln. Es ging ihm darum, zu zeigen, daß der Vater Mattiwazas der Angreifende war und Šuppiluliumas Unternehmungen nur die Reaktion darauf. Da ein erster Vorstoß gegen den Bereich Tušrattas wohl fehlgeschlagen war, wurde er in der Einleitung verschwiegen; es darf aber wohl der Amarna-Brief Nr. 17 darauf bezogen werden. Der zweite Feldzug brachte nur kurzfristigen Erfolg; er wird ohne Detailangaben in Vs. 3f. der Einleitung erwähnt (vgl. Amarna Nr. 75). Die Reaktion des Tušratta wird in direkter Rede gegeben, wobei der Anschein eines Zitats aus einem Tušratta-Brief erweckt wird, also besonderer Sachlichkeit und Objektivität. Einzelheiten über irgendwelche Ereignisse fehlen, was wohl darin begründet ist, daß es Mitanni gelang, seinen Einfluß in Syrien wiederherzustellen. Šuppiluliuma ist dann erneut nach Syrien vorgedrungen, als ihm Tušratta in Obermesopotamien selbst auswich. Der Einschub über das Vorgehen gegen das Land Išuwa, das zum mitannischen Bereich gehörte, wird in extenso gegeben, da Šuppiluliuma hier einerseits seinen Gerechtigkeitssinn demonstrieren als andererseits auch erklären wollte, warum Išuwa fest zu Hatti kam.² Die nachfolgende Darstellung des Syrienfeldzuges, der ein Jahr gewährt haben soll (Vs. 30ff.), verschweigt den in der Einleitung des Vertrages mit Tette³ erwähnten Umstand, daß Šarrupši von Nuhašše dem Hethiterkönig ein Hilfeersuchen geschickt hatte. Aber im Tette-Vertrag ging es darum, gerade gegenüber dem Lande Nuhašše die Hilfe Hattis hervorzuheben und den Anschein zu erwecken, als habe der Eingriff Šuppiluliumas in Syrien allein der Unterstützung seines Dieners

¹ KBo I 1 und Dupl., s. Weidner, PDK 2ff.; KBo I 3 (+) KUB III 17, s. Weidner, PDK 36ff.; zur hethitischen Version s. J. Friedrich, AoF 2, 1924, 119ff.

² Dazu vgl. H. Klengel, Oriens Antiquus 7, 1968, 63ff.

³ KBo I 4 + KUB III 10 und Dupl., s. Weidner, PDK 58ff.

Šarrupši gegolten, als lehrhaftes Beispiel, wie ernst Ḫatti seine Verpflichtungen gegenüber denen nahm, die sich ihm gebeugt hatten. Mattiwaza gegenüber wurde ein anderes Ziel verfolgt und die Šarrupši-Angelegenheit daher als unwesentlich und der Tendenz der Einleitung sogar abträglich im Mattiwaza-Vertrag verschwiegen; lediglich die Bestrafung der Gegner Šarrupšis wird notiert im Zusammenhang mit dem Bericht über die rasche Niederwerfung des mitannischen Syriens. Auffällig ist die Betonung, daß es nicht in der Absicht des Šuppiluliuma lag, dabei auch die Stadt Kinza/Qadeš zu erobern; daß wir ihm hier glauben dürfen, ist bereits an anderer Stelle vermerkt worden.¹ Denn Kinza gehörte zur ägyptischen Einfluß-Zone, und solange Mitanni noch ungeschlagen war, wollte Šuppiluliuma einen Konflikt mit Ägypten vermeiden. Mit Tušrattas Tod (Vs. 48) wird Ḫatti dann zum Freund und Helfer Mitannis gegen seine Feinde, und Šuppiluliuma gewährte dem geflüchteten legitimen Tlironerben seine Hilfe (Vs. 53ff.). Der tote Tušratta erscheint nunmehr in gutem Licht, da die Rettung des Throns seines Sohnes in hethitischem Interesse lag. Auch hier wird mit einer direkten Wirkung der Einleitung des Vertrages gerechnet, die nicht einfach dem historischen Sinn der Hethiter zugeschrieben werden kann und ihrer Vorliebe für das Historische, sondern einer unmittelbaren politischen Zielsetzung diente. Man muß hierbei bedenken, daß diese Tafeln zur öffentlichen Anhörung bestimmt waren und dem vertragsschließenden Fürsten auch später wieder vorgetragen werden sollten. Gerade deshalb wurde beim Vertragsschluß mit Fürsten des akkadisch-sprachigen Bereiches neben der hethitischen die akkadische Fassung ausgearbeitet. Die historische Einleitung sollte dabei die nachfolgenden Bestimmungen zugunsten Hattis als begründet und berechtigt nachweisen; die Abgaben und Dienstleistungen, die seitens Hattis gefordert wurden, wurden praktisch als Äquivalent für erbrachte und zu erbringende hethitische Gegendienste ausgegeben. Im Vertrag mit Talmišarruma von Halab² wird in der Einleitung weit in die Geschichte zurückgegangen, bis in die Zeit Ḫattušilis I. – also bis zu dem Punkt, an dem sich die Geschicke Hattis und Halabs zu berühren begannen. Das ist auch deshalb von Interesse, als Talmišarruma Hethiter, nicht Syrer war und der Šuppiluliuma-Dynastie entstammte. Die Zielsetzung gegenüber den Untertanen des Talmišarruma scheint hier dominiert zu haben, zudem sollte damit die hethitische Dynastie in Halab als legitime Nachfolgerin der Könige von Jamhad charakterisiert werden. Šuppiluliumas Vorgehen gegen Halab wird als Folge einer Empörung Halabs gegen Ḫatti dargestellt, wobei „Empörung“ hier wie auch anderenorts bedeutete, daß Halab, obwohl es einmal den Hethitern in die Hände gefallen war, nun zum Bereich des mitannischen Gegners gehörte. Die Ereignisse während des „einjährigen“ Syrienfeldzuges des Šuppiluliuma werden weiterhin im Vertrag mit Niqmadu von Ugarit behandelt.³ Der Vertragsschluß wird als Lohn für die Loyalität gegenüber Ḫatti bewertet, wobei aus hethitischer Sicht ein Vasallenvertrag ein Positivum gegenüber einem

¹ S. H. Klengel, *Altertum* 11, 1965, 134ff. und GS II 162.

² S. oben S. 8 Anm. 5.

³ J. Nougayrol, *PRU* IV 40ff., s. insbesondere RS 17, 227 und 17, 340.

vertragslosen Zustand mit Ḫatti war, der einer Gegnerschaft gleichkam. Die Bedrängnis Ugarits durch die Fürsten von Mukš, Nija und Nuhašše, wird in der Vertragseinleitung zweifellos übertrieben dargestellt, um die hethitische Leistung umso größer erscheinen zu lassen und auch umso notwendiger. Gerade im Hinblick auf die von Ugarit geforderte Tributzahlung hielten es die Hethiter wohl für angebracht, die hethitische Leistung hervorzuheben. Sogar die Beute, die den Hethitern bei der Hilfsaktion für Ugarit in die Hände fiel, wurde dem Niqmadu als rechtmäßigem Eigentümer zurückgegeben; sie war gewiß wesentlich niedriger, als sich dann die ugaritische Gegenleistung bezifferte. Notiert werden Ereignisse dieses Feldzuges Šuppiluliumas schließlich auch in den Amurru-Verträgen. Der Vertrag mit dem Dynastiebegründer Aziru¹ greift in der Einleitung nicht weit zurück, da Amurru zuvor nicht als eigenes Fürstentum, sondern als ägyptische Provinz bestand.² Im Vordergrund steht daher das persönliche Verhalten des Aziru, seine unter dem Druck der politischen Verhältnisse stehende, aber doch nach außen immerhin freiwillige Unterwerfung unter Šuppiluliuma. Azirus Verhalten wird positiv mit dem der anderen syrischen Fürsten verglichen und in den späteren Amurru-Verträgen seinen Nachfolgern als vorbildlich dargestellt. Die akkadische Fassung des Aziru-Vertrags ist dabei etwas vorsichtiger formuliert als die hethitische, die dem Aziru sprachlich gewiß nicht direkt zugänglich war.³ So wird in der akkadischen Fassung die erste Kontaktnahme Azirus mit Šuppiluliuma, die nicht zu einem Vertragsschluß führte, mit den Worten „er kam zu mir“ (*ittalka*) ausgedrückt, in der hethitischen dagegen sachlich weniger zutreffend mit „er unterwarf sich“ (*IR-na h̄at*).

Wie gezeigt wurde, erscheinen also dieselben historischen Vorgänge in den Einleitungen der verschiedenen Staatsverträge in einem unterschiedlichen Licht. Ohne daß eine Unwahrheit gesagt wird, die vom Partner und seinen Würdenträgern leicht hätte durchschaut werden können, ohne daß eine Unwahrheit durch die Autorität des Großkönigs zur Wahrheit gemacht werden sollte, wird doch jeweils alles fortgelassen, was der Tendenz des Vertrages nicht entsprach. Dafür wurden Aspekte hervorgehoben, die der politischen Zielsetzung dienlich waren. Die Tatbestände wurden so gedreht, daß Ḫatti dem Vertragspartner gegenüber in bestem Lichte und als Wohltäter oder gerechter Richter erscheinen mußte.

Recht unterschiedlich werden die Aktivitäten Šuppiluliumas in Syrien in zwei Texten Muršilis II. betrachtet, also aus dem zeitlichen Abstand einer Generation. In den Annalen oder, wie es in den Tafelunterschriften selbst heißt, den „Mannestaten Šuppiluliumas“, wird Muršilis Vater als Held

¹ KUB III 7 + 122 + IV 94, s. Weidner, PDK 70ff. (akkadisch), zur Einleitung KUB III 19 (+) Bo 9188 s. H. Klengel, OLZ 59, 1964, 437ff. – KBo X 12 und 13 (hethitisch) s. H. Freydark, MIO 7, 1960, 358ff. – Vgl. zum Textbestand zuletzt GS II 205f.

² Zuletzt dazu GS II 178ff., vgl. auch H. Klengel, MIO 10, 1964, 57ff.

³ H. Klengel, OLZ 59, 1964, 441.

⁴ H. G. Gütterbock, JCS 10, 1956, 41ff., 75ff., 107ff.

gefeiert, der große Schwierigkeiten zu überwinden wußte. Höhepunkt der Darstellung war gewiß das Angebot der ägyptischen Königin, einen Sohn des Hethiterkönigs zu ehelichen; es wird daher in extenso und in wörtlichem Zitat gegeben, was den Eindruck macht und wohl auch machen sollte, daß hier die Originalschreiben aus Ägypten als Vorlage gedient haben. Betont wird die Zurückhaltung Šuppiluliumas gegenüber ägyptischem Besitz in Syrien. Die Unterwerfung des zur ägyptischen Sphäre gehörenden Amurru wird – soweit man auf Grund der Textüberlieferung sehen kann – übergegangen; vielleicht auch deshalb, weil dazu keine besondere militärische Unternehmung notwendig war. Qadeš wird als von den Hurritern genommen bezeichnet, nicht von den Ägyptern. Hier dürfte kaum ein Erinnerungsfehler des Verfassers vorliegen¹, sondern eine bewußte Entstellung im Sinne der Tendenz, die Ägypter als die Angreifer darzustellen und damit die hethitischen Unternehmungen der Folgezeit zu rechtfertigen: Sie erscheinen als Rache für den ägyptischen Angriff auf Qadeš und die Ermordung des hethitischen Prinzen, der als künftiger Gemahl der ägyptischen Königin nach Ägypten geschickt worden war. In der anderen Quelle, den sogenannten Pestgebeten des Muršili II.², wird der hethitische Angriff auf ägyptisches Gebiet nicht mehr als legitim und provoziert verteidigt. Vielmehr wird auf Grund einer Nachforschung, weshalb die Götter die Pest nach Hatti sandten, die nun schon 20 Jahre grassiere, eine Vertragsverletzung durch Šuppiluliuma als Ursache herausgefunden. Šuppiluliuma habe durch die Überfälle auf ägyptisches Gebiet in Syrien die Eidgottheiten eines Vertrages mit Ägypten auf den Plan gerufen, die durch ägyptische Kriegsgefangene die Krankheit nach Hatti einschleppen ließen.³ Diese Abweichung von der sonstigen Darstellungsweise läßt sich einmal durch den nicht-öffentlichen Charakter des Gebetes erklären, durch die Hinwendung an eine ohnehin alleswissende Gottheit. Zum anderen war es die besondere Notsituation, die eine derartige Einschätzung der Unternehmungen Šuppiluliumas entstehen ließ, wobei die persönliche Frömmigkeit Muršilis II., für die sich noch weitere Zeugnisse gefunden haben, eine Rolle gespielt haben dürfte. Es handelt sich nicht um eine offizielle Geschichtsschreibung wie die Aufzeichnung der „Mannestaten Šuppiluliumas“, sondern um eine historische Rückerinnerung unter religiösem Ausgangspunkt.⁴

Einen weiteren Schwerpunkt historiographischer Darstellung der hethitischen Syrienbeziehungen bilden die ersten neun Regierungsjahre Muršilis, die Zeit der Restitution des hethitischen Großreiches. In den Verträgen mit den Amurru-Fürsten Duppiṭešub, Bentešina und Šaušgamuwa wird die

¹ Vgl. etwa den auf Muršili II. zurückgehenden Talmišarruma-Vertrag, wo in der Einleitung wohl ergänzt werden darf, daß Šuppiluliuma Kinza/Qadeš dem ägyptischen König abgewonnen habe; KBo I 6 Vs. 33ff., s. dazu A. Götze, MAOG IV, 1928–29, 62. Vielleicht ist die Verwendung des weitergefaßten Terminus „Hurri“ statt „Mitanni“ an dieser Stelle der „Taten Šuppiluliumas“ Absicht?

² s. das 2. Gebet, KUB XIV 8 und Dupl., bei A. Götze, KF I (1930) 204ff.

³ Vgl. dazu die Taten Šuppiluliumas. Fragment 28, s. H. G. Güterbock, JCS 10, 1956, 98, vgl. ebenda 48.

⁴ H. G. Güterbock, ZA NF 10, 1938, 95: „Geschichtsschreibung unter einem religiösen Thema“. Vgl. dazu auch A. Kammenhuber, Saeculum 9, 1958, 147.

Vertragstreue des Aziru und des DU-Tešub, seines Sohnes, betont und als Vorbild hingestellt.¹ Mit seinen Göttern einig weiß sich Muršili II. in seinen Annalen, die sich im übrigen offenbar um Sachlichkeit bemühen.² Muršili wird dabei praktisch als Exekutive göttlichen Willens dargestellt, und immer wieder wird auf das göttliche Walten verwiesen. Diese historiographische Leistung³ kam nach einer erfolgreichen Durchsetzung der Machtansprüche Muršilis in Anatolien und Syrien zustande und verfolgte das Ziel, Muršilis Unternehmungen zu würdigen. Syrien erscheint dabei einmal kurz unter dem 2. Jahr, als bei Karkemiš ein assyrischer Angriff erwartet wurde, der dann aber nicht stattfand; sodann unter dem 7. und 9. Jahr im Zusammenhang mit den Rebellionen von Nuhašše und anderen Gebieten. Im 7. Jahr scheint der Sieg über die ägyptischen Truppen – es wird nicht gesagt, von wem er errungen wurde, doch möglicherweise von dem Vizekönig von Karkemiš gemeinsam mit dem Amurru-Fürsten – genügt zu haben, um die Rebellion zusammenbrechen zu lassen. Da es in diesem Zusammenhang zu keiner besonderen militärischen Leistung Muršilis kam, wird dieser Episode wenig Aufmerksamkeit gegeben. Die nach dem Tod des hethitischen Vizekönigs in Syrien erneut ausbrechende Revolte ist vor dem Hintergrund der vorrückenden assyrischen Macht zu sehen; Muršilis persönliches Eingreifen wurde notwendig und wird daher ausführlicher berichtet. Da es in Syrien nach dem 9. Jahr Muršilis offenbar ruhig blieb, taucht es in den Annalen nicht mehr auf. Aus der noch nicht bewältigten Situation heraus spricht KBo III 3 zu uns, wo im 1. Teil die Angelegenheit der Stadt Ijaruwatta geregelt wird. Der kurze historische Rückblick zeigt sich ebenfalls um Sachlichkeit bemüht und stellt zugleich die Gerechtigkeit Muršilis gegenüber untergebenen Fürsten heraus.⁴ Weiter in die politisch-diplomatische Praxis gelangen wir mit Muršilis Vertrag mit Niqmepa von Ugarit und der Abtrennung Sijannus von Ugarit.⁵ Im Niqmepa-Vertrag fehlt eine Einleitung im üblichen Sinne, was kein Zufall zu sein scheint: Die Beteiligung Ugarits an der Rebellion syrischer Vasallen wird damit übergegangen, die Regierung des von Muršili akzeptierten Niqmepa nicht mit dieser Problematik belastet. Der Sachverhalt war ohnedies noch in ganz frischer Erinnerung. Eine Folge der ugaritischen Haltung unter Niqmepas Vorgänger Arḥalba war die Abtrennung von Sijannu. Sie wird als Willenkundgebung des Sijannu-Fürsten Abdianati dargestellt, die lediglich hethitischerseits sanktionierte wurde. Wie es scheint, war jedenfalls in Hattuša hinsichtlich dieses Vorgangs, der gut in das Konzept Muršilis II. gepaßt haben dürfte, eine Art „Sprachregelung“ gefunden worden.⁶

¹ Texte und Literatur s. bei E. Laroche, Catalogue Nr. 42, 54 und 80 (RHA 59, 1956).

² A. Götze, MVAG 38 (1933).

³ Sie wurde bereits von A. Goetze, Kleinasiens, München 1957, 174f., und H. G. Güterbock, ZA NF 10, 1938, 94, gewürdigt.

⁴ H. Klengel, Or NS 32, 1963, 32ff.

⁵ J. Nougayrol, PRU IV 71ff.

⁶ Hattu wollte anscheinend nicht in den Verdacht geraten, einmal getroffene und beeidete Regelungen mit Vasallen von sich aus zu ändern. Daß die Unterstellung

P. 14
zu
Scheit

Schließlich bliebe, nachdem die Schlacht von Qadeš seitens der Hethiter kaum eine historiographische Würdigung erfahren hat¹ – falls hier nicht noch Texte unentdeckt geblieben sind –, die damit zusammenhängende Absetzung und Wiedereinsetzung des Bentešina von Amurru zu erwähnen, für die die historische Einleitung des Bentešina-Vertrags die Hauptquelle darstellt.² Interessant ist dabei, daß die Gründe für die Absetzung Bentešinas durch Muwatalli verschwiegen werden und gleichzeitig auch Ḫattušili seine eigene illegitime Thronbesteigung übergeht. Daß er sich selbst seines unrechtmäßigen Vorgehens bewußt war, zeigt deutlich die Rechtfertigung und religiöse Verbrämung, die er davon in seiner Autobiographie gibt.³ Im Vordergrund des Vertrags steht das enge, durch familiäre Bande gestärkte Verhältnis zwischen Bentešina und Ḫattušili und ihren Nachkommen. Genannt werden die Gründe für die Absetzung des Bentešina durch Muwatalli erst von Tudhalija IV. in seinem Vertrag mit Bentešinas Nachfolger Šaušgamuwa⁴; auch hier macht sich das Fehlen eines persönlichen Engagements in dieser Frage positiv in der Historiographie bemerkbar. Die Angelegenheit wird mit einer didaktischen Zielsetzung notiert, dabei aber das Andenken des Bentešina dadurch geschont, als nur von einem Abfall der „Leute des Landes Amurru“ zu den Ägyptern gesprochen wird, nicht von einer Untreue des Bentešina.

Damit sei hier genug gesagt zu dieser Thematik, die durch neue Textfunde gewiß noch auf eine breitere Basis gestellt werden wird. Um ein etwa einheitliches Bild der historiographischen Reflexion hethitischer Aktivität in Syrien zu geben, mußte vielleicht manche Vereinfachung in Kauf genommen werden. Es sollte aber deutlich gemacht werden, auf welche Weise sich die hethitische Historiographie hinsichtlich Syriens von der pompös-übersteigerten, im Formelhaften erstarrten assyrischen offiziellen Berichterstattung und der ägyptischen Geschichtsschreibung unterscheidet, die leichteren Herzens bereit war, von einer realen Darstellung abzusehen.

unter Karkemiš für Abdianati in Wirklichkeit wohl nicht so freiwillig war, wie der Text glauben machen möchte, hat bereits J. Nougayrol (PRU IV 81 Anm. 1) vermerkt. Vielleicht hat es aber bereits zu dieser Zeit Streitigkeiten zwischen Ugarit und Sijannu gegeben, wie sic dann in RS 17. 341 = PRU IV 161 ff. zum Ausdruck kommen?

¹ Vgl. etwa den Brief KUB XXI 17 und Dupl. KUB XXXI 27, vielleicht auch das Gelübde KBo IX 96; in der offiziellen Historiographie wird die Qadeš-Schlacht bisher nicht direkt erwähnt. Zum Šaušgamuwa-Vertrag s. unten Anm. 4.

² KBo I 8 + KUB III 8. s. Weidner, PDK 124ff.; vgl. auch KUB XXI 33 und dazu zuletzt GS II 215f.

³ A. Götz, MVAG 29, 1925, und 34, 1930. Da das Verhältnis Ḫattušilis zu Urhitešub/Mursili III. im Vordergrund steht, erscheint Syrien nur am Rande: Ḫattušili erwarb sich hier im Dienste Muwatallis militärische Lorbeeren, und Urhitešub wurde nach seinem Sturz nach dem syrischen Nujašše verbannt. – A. Kammenhuber, Kindler Literatur-Lexikon III, 1967, 1735, möchte in der Autobiographie formal einen Seitenzweig der Annalistik sehen.

⁴ KUB XXIII 1 usw., s. O. Szemerényi, Oriens Antiquus, Budapest 1945, 113ff. Tudhalija bezeichnet hier in Zusammenhang mit der Mašturi-Episode (Kol. II 4ff.) das Verhalten seines Vaters gegenüber Urhitešub als illegitim, wobei wohl eine didaktische Zielsetzung gegenüber Šaušgamuwa zugrunde liegt.

Sonderdruck aus

KLIO

Beiträge zur Alten Geschichte

Band 51, 1969



AKADEMIE-VERLAG • BERLIN
IN ARBEITSGEEMEINSCHAFT MIT DER
DIETERICH'SCHEN VERLAGSBUCHHANDLUNG GMBH
WIESBADEN